

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



AGB

procube systementwicklung

(pro)3 system development,

Inhaber Jürgen Fricke

per 1. April 2004 im folgenden -Anbieter- genannt.

## §1 Zustandekommen des Vertrages

1. Ein Vertrag über die Nutzung von Diensten, Miet- und Leasingsoftware oder Programmapplikationen des Anbieters kommt mit dem Eingang eines Kundenauftrags und dem Erbringen der jeweiligen Leistung durch den Anbieter zustande. Der Anbieter kann den Vertragsabschluß von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht oder einer Vorauszahlung, bzw. Bürgschaftserklärung einer Bank abhängig machen.

## §2 Leistungsumfang

1. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Anbieters, sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben im Vertrag. Die Leistungsbeschreibung liegt am Sitz der Firma, zur Einsicht bereit. Sie kann ebenfalls gegen einen Kostenbeitrag bei dem Anbieter angefordert oder über elektronischen Weg abgerufen werden.
2. Die Leistungen des Anbieters werden auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht.
3. Der Anbieter behält sich das Recht vor, Leistungen zu erweitern, zu ändern und Verbesserungen vorzunehmen. Der Anbieter ist ferner berechtigt, die Leistungen zu verringern; in diesem Fall gilt § 10 dieser AGB entsprechend.
4. Soweit der Anbieter kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

## §3 Kündigung des Vertrages

1. Bei Verträgen ohne Mindestlaufzeiten ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende kündbar.
2. Bei Verträgen mit Mindestlaufzeiten ist das Vertragsverhältnis frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit kündbar. Die Kündigung muß dem Anbieter mindestens vier Wochen vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, zugehen.

## §4 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Dienste des Anbieters sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet,
  - a) dem Anbieter die Installation technischer Einrichtungen zu ermöglichen, wenn und soweit das für die Nutzung der Dienstleistungen erforderlich ist und Installationen nicht durch den Kunden selbst vorgenommen werden;
  - b) dem Anbieter mitzuteilen, welche technische Ausstattung zur Inanspruchnahme der Leistungen des Anbieters und dessen Dienste verwendet wird;
  - c) die Dienste und Leistungen nicht mißbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
  - d) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen
  - e) den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Paßworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, daß nicht

- f) berechnigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben könnten; dem Anbieter erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung);
- g) im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;
- h) nach Abgabe einer Störungsmeldung die dem Anbieter durch die Überprüfung ihrer Einrichtung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, daß eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag;
- i) dem Anbieter innerhalb eines Monats:
  - jede durch Erbfall oder sonstige Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Kunden;
  - bei nicht rechtsfähigen Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Kundengemeinschaften das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen;
  - jede Änderung des Namens des Kunden oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen des Anbieters geführt wird, anzuzeigen.
2. Verstößt der Kunde gegen die Abs. 1 Lit. b), e) und f) genannten Pflichten, ist der Anbieter sofort und in den übrigen Fällen mit Ausnahme von Lit. a) nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
3. Einzelheiten des Zusammenwirkens der Anwender untereinander kann der Anbieter im Wege einer Benutzerordnung regeln. Verstöße gegen essentielle Bestimmungen dieser Benutzerordnung berechtigen den Anbieter nach erfolgloser Abmahnung das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

## §5 Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber dem Anbieter wie auch im Verhältnis zu deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
2. Der Anbieter haftet nicht für die über seine Dienste übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, daß sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
3. Ist ein schadenverursachendes Ereignis auf Übertragungswegen des Leitungsanbieters eingetreten, gelten die im Verhältnis vom Leitungsanbieter und dem Anbieter anwendbaren Bestimmungen für die Haftung des Anbieters gegenüber dessen Kunden entsprechend.
  - Sofern nicht andere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, ist sie bei Schäden, die durch die Inanspruchnahme von Diensten des Anbieters
  - durch die Übermittlung und Speicherung von Daten oder deswegen entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder Übermittlung von Daten durch den Anbieter nicht erfolgt ist,
  - der Höhe nach auf 3.000,00 € beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



4. Die Haftung für Schäden, die durch den Einsatz vom Anbieter gelieferter oder installierter Hard- und Software verursacht werden, ist der Höhe nach auf 3.000,00 € beschränkt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

## §6 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die dem Anbieter und Dritten durch die mißbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste oder dadurch entstehen, daß der Kunde seinen sonstigen Obligationen nicht nachkommt.

## §7 Software-/ Warenlieferungen

Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Das Nutzungsrecht an Projektergebnissen kann nur mit Zustimmung des Anbieters auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder konkludent bereits in dem Vertrag erteilt werden, in dem die Durchführung des jeweiligen Projektes vereinbart wird.

1. Bei Softwarelieferungen ergeben sich Leistungsinhalt und Leistungsumfang aus der Leistungsbeschreibung des Anbieters.
2. Wird die Entwicklung von Software geschuldet, erhält der Kunde nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Ergebnis der durch den Anbieter durchgeführten Arbeiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Übergabe von Quellcodes erfolgt ebenfalls nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Das Nutzungsrecht an einer vom Anbieter entwickelten oder gelieferten Software umfaßt die Nutzung und die Vervielfältigung für den internen Gebrauch des Kunden. Der Kunde darf Software im Übrigen weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen.
4. Wird von Abs. 4 abweichend vereinbart, daß das Nutzungsrecht für eine Software auf Dritte übertragen werden kann, müssen alle Kopien den Original-Copyright-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.
5. Falls im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsgegenstand (Softwareentwicklung oder Durchführung sonstiger Projekte) Ansprüche wegen der Verletzung eines Patentes oder eines sonstigen Ausschließlichkeitsrechtes geltend gemacht werden, ist der Kunde gehalten, den Anbieter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde wird ohne vorherige Zustimmung des Anbieters keine wesentlichen Prozeßhandlungen vornehmen und dem Anbieter auf Verlangen die Verteidigung gegen derartige Ansprüche, insbesondere die Prozeßführung einschließlich eines Vergleichsabschlusses, überlassen.
6. Wenn die Nutzung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung des Anbieters eine Klage wegen der Verletzung von Schutzrechten droht, so hat der Anbieter das Wahlrecht zwischen folgenden Maßnahmen:
  - den Vertragsgegenstand so zu ändern, daß er keine Schutzrechte mehr verletzt,
  - dem Auftraggeber das Recht zu verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu nutzen,
  - den Vertragsgegenstand durch einen

Vertragsgegenstand zu ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt und der entweder den Anforderungen des Auftraggebers entspricht oder mit dem ersetzten Vertragsgegenstand gleichwertig ist,

- den Vertragsgegenstand zurück zu nehmen und dem Auftraggeber das gezahlte Entgelt abzüglich eines angemessenen Betrages für die Nutzung und den Wertverlust zu erstatten.
1. Die vorstehende Verpflichtung entfällt für solche Vertragsgegenstände, bei denen die Schutzrechtsverletzung auf einem vom Kunden stammenden Konzept oder darauf beruht, daß der Vertragsgegenstand vom Kunden geändert oder zusammen mit nicht vom Anbieter gelieferten Vertragsgegenständen betrieben wurde.
  2. Die Preise für Waren verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, einschließlich normaler Verpackung. Wünscht der Kunde die Zustellung durch den Anbieter, so ist diese gesondert abzugelten.
  3. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume des Anbieters verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Anbieters unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über.
  4. Der Anbieter ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist nach, daß die Teillieferung oder Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist.

## §8 Zahlungsbedingungen

a) Nach Unterzeichnung einer Übereinkunft und der verbindlichen Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber bietet die procube systementwicklung ein Pflichtenheft an. Daraus geht die das Konzeption, die Strategie und der Lösungsweg bzw. die Darstellung der Realisation des IT-System bzw. der Software und / oder Dienstleistung hervor. Diese wird dem Auftraggeber persönlich ausgehändigt. Zu diesem Zeitpunkt wird eine Vorrauszahlung über 33% des Auftragsvolumen in EURO an Jürgen Fricke , Inhaber der procube Systementwicklung | (pro)3 system development, fällig.

1. Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind
2. diese Entgelte monatlich zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieses für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.
3. Sonstige Entgelte, insbesondere nutzungsabhängige Entgelte (Verkehrsgebühren), sind nach Erbringen der Leistung zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig.
4. Sofern der Kunde nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt, muß der Rechnungsbetrag spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben worden sein.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



5. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen für Warenlieferungen 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum des Anbieters; die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Anbieter als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie.  
Erlischt das (Mit-)Eigentum des Anbieters durch Verbindung oder Veräußerung, so gilt als vereinbart, daß die daraus resultierenden Ansprüche des Kunden - bei Verbindung wertanteilmäßig - auf den Anbieter übergehen.
  6. Behauptet der Kunde, daß ihm berechnete Gebühren nicht von ihm oder Dritten verursacht worden sind, für die er einzustehen hat, so hat er dies nachzuweisen.
3. Dauert eine Behinderung, die erheblich ist, länger als zwei Wochen, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte und Gebühren, die auf eine Vorbestellung verkehrsabhängige Leistungen (Kontingente) zurückgeben, ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bis zum nächsten Kündigungstermin entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn
    - der Kunde nicht mehr auf die Anbieter-Infrastruktur zugreifen und dadurch die in der Leistungsbeschreibung verzeichneten Dienste nicht mehr nutzen kann,
    - die Nutzung dieser Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der in der Leistungsbeschreibung verzeichneten Dienste unmöglich wird,
    - oder vergleichbare Beschränkungen vorliegen.
  1. Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches des Anbieters liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im übrigen werden Ausfallzeiten nur dann erstattet, wenn der Anbieter oder einer seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler verschuldet oder mindestens fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt.

## §9 Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Anbieter berechtigt, den Anschluß zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen.
2. Bei Zahlungsverzug ist der Anbieter außerdem berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, es sei denn, daß der Anbieter eine höhere Zinslast nachweist.
3. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder
4. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das monatliche Grundentgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann der Anbieter das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
5. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt dem Anbieter vorbehalten.

## §10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltrecht, Rückvergütung

1. Gegen Ansprüche des Anbieters kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Anbieter die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern des Anbieters oder deren Unterprioritäten, Unterauftragnehmern bzw. bei den vom Anbieter autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern eintreten - hat der Anbieter auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese berechnen den Anbieter, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Belieferung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

## §11 Nutzung durch Dritte

1. Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Dienste des Anbieters durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Anbieter gestattet.
2. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch.
3. Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der Dienste des Anbieters durch Dritte entstanden sind.

## §12 Kundendienst

1. Der Anbieter wird Störungen seiner technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der Regelarbeitszeiten beseitigen (montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr).
2. Zu diesem Zweck unterhält der Anbieter eine Hotline, die in der Regel zu den in Abs. 1 genannten Zeiten telefonisch, per Fax oder per E-Mail erreicht werden kann.

## §13 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Anbieter unterbreiteten Informationen als nicht vertraulich.
2. Der Vertragspartner wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 4 der Teledienst-Datenschutzverordnung davon unterrichtet, daß der Anbieter seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.
3. Soweit sich der Anbieter Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist der Anbieter berechtigt, die Teilnehmerdaten offenzulegen, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebs erforderlich ist.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

(pro)<sup>3</sup>

4. Der Anbieter steht dafür ein, daß alle Personen, die vom Anbieter mit der Abwicklung vertraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich der procube-Datenschutzrichtlinie in Ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten. Der Teilnehmer seinerseits ist nicht berechtigt, sich oder Dritten mittels der Dienste des Anbieters nicht für Ihn oder den Dritten bestimmte Daten oder Informationen zu verschaffen.

## § 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle abgeschlossenen Verträge mit dem Anbieter ist Köln.

## § 15 Schlußbestimmung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), dienen als Grundlage jeglicher Vertragsabschlüsse mit dem Anbieter. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen sind hiermit ausdrücklich widersprochen. Vereinbarungen, die von den hier angegebenen Punkten abweichen, bedürfen der Schriftform.

